Gemeinde Salching
zur Weiterleitung an:
Steuerstelle Gäuboden
Gemeinde Leiblfing



Abmeldung der Hundesteuer

Hinweis: Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist (§ 10 der Hundesteuersatzung).

Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und in voller Höhe zu entrichten, wenn die Hundehaltung im Kalenderjahr länger als drei Monate bestanden hat.

Angaben zum Hundehalter:	
Familienname:	
Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Angaben zum Hund:	
Hunderasse:	
Wurfzeitpunkt oder Alter:	
Datum der Abmeldung:	
Grund der Abmeldung:	

Datum:_____ Unterschrift:_____